

Beschlussblatt

Beschlussblatt 39-02-02

Beschlossen am
17. November 2010

Beschluss: Satzungsänderung

- Das 39. Studierendenparlament hat die angehängte Satzung beschlossen.
(Ja: 17; Nein: 0; Ent.: 0)

So beschlossen am 17. November 2010

Das Präsidium des 39. Studierendenparlamentes

Christoph Tacke, Laura Tamaru

Satzung der Studierendenschaft an der Universität Paderborn vom2010

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 hat das Studierendenparlament der Universität Paderborn am 17. November 2010 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1: Aufgaben und Organe 2

§ 1 Studierendenschaft 2

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft 2

§ 3 Organe der Studierendenschaft 3

Teil 2: Studierendenparlament und weitere Organe 3

§ 4 Studierendenparlament 4

§ 5 Ausschüsse des Studierendenparlaments 5

§ 6 Ergänzung des Studierendenparlaments 6

§ 7 Präsidium des Studierendenparlaments 7

§ 8 Schlichtungsausschuss 7

§ 9 Allgemeiner Studierendenausschuss 8

§ 10 Urabstimmung 9

§ 11 Vollversammlungen 10

§ 12 Fachschaften 10

§ 13 Organe der Fachschaften	10
§ 14 Wahlen	11
§ 15 Öffentlichkeit	11
Teil 3: Finanzen	12
§ 16 Vermögen	12
§ 17 Beiträge	12
§ 18 Haushalts- und Wirtschaftsführung	13
§ 19 Kassenprüfungen	14
Teil 4: Gruppierungen	14
§ 20 Initiativen	15
§ 21 Projektbereiche	15
Teil 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
§ 22 Übergangsbestimmungen	16
§ 23 Schlussbestimmungen	16

Präambel

Die Verfasste Studierendenschaft mit Beitragshoheit und Satzungsautonomie ist die angemessene und notwendige Organisationsform, um die legitimen studentischen Aufgaben wahrzunehmen und sich mit aktuellen politischen Problemen der Gesellschaft auseinanderzusetzen. Dies muss das erklärte Ziel der politischen Anstrengungen der Studierenden sein. Die Vertretung der legitimen Interessen der Studierenden sowie die Einsicht, dass die geistige Auseinandersetzung mit aktuellen politischen Problemen unserer Gesellschaft nicht vor der Hochschule halt machen darf, müssen die Grundlage für die Arbeit der verfassten Studierendenschaft der Universität Paderborn bilden. Diese Interessenvertretung ist vor allem auch eine Vertretung der hochschulpolitischen Interessen der Studierendenschaft. Auf dieser Basis gibt sich die Verfasste Studierendenschaft der Universität Paderborn die folgende Satzung.

Teil 1

Aufgaben und Organe

§ 1 Studierendenschaft

- (1) Die an der Universität Paderborn eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Paderborn.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
 1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;

3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§ 3 des Hochschulgesetzes NRW), insbesondere durch Stellungnahme zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

- (2) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

§ 3 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. das Studierendenparlament (SP),
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 3. der Schlichtungsausschuss,
 4. die Urabstimmung gemäß des § 10.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft und deren Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Die Ausführung von Beschlüssen des Studierendenparlaments durch den AStA bleibt unberührt.

Teil II

Studierendenparlament und weitere Organe

§ 4 Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es hat folgende Aufgaben:
 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
 3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
 4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament und den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen zu beschließen,
 5. eine Fachschaftsrahmenordnung zu beschließen, in welcher die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlussfassung, der Amtszeit der Organe und der Mittelbewirtschaftung der Fachschaften festgesetzt sind,
 6. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
 7. die Vorsitzende/den Vorsitzenden des AStA und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Referentinnen/Referenten zu wählen,
 8. über die Entlastung der Mitglieder des AStA einzeln zu entscheiden,
 9. nach Maßgaben des § 10 die Urabstimmung durchzuführen.
- (2) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte ein Präsidium.
- (3) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt 29.
- (5) Das Studierendenparlament muss einberufen werden, wenn:
 1. der AStA,
 2. 20 v. H. der Mitglieder des Studierendenparlaments,

3. 5 v. H. der Studierendenschaft

dieses schriftlich unter Angaben von Tagesordnungspunkten beantragen.

- (6) Es finden mindestens 2 ordentliche Sitzungen pro Semester statt.
- (7) Über die Sitzung des Studierendenparlamentes sind Protokolle anzufertigen, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie Angaben über den Verlauf der Sitzung enthalten müssen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann Anträge beim Präsidium des Studierendenparlamentes einreichen.

§ 5 Ausschüsse des Studierendenparlamentes

- (1) Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlamentes ist ein Haushaltsausschuss zu bilden. Das Studierendenparlament wählt sieben Studierende als Mitglieder, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen.
- (2) Das Studierendenparlament kann bei Bedarf weitere Ausschüsse einrichten. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll drei nicht unter- und sieben nicht überschreiten.
- (3) Zur Besetzung eines Ausschusses finden sich die Mitglieder des Studierendenparlamentes zu Vorschlagsgemeinschaften zusammen. In der Regel bilden die Mitglieder des Studierendenparlamentes, die bei der Wahl auf derselben Liste kandidiert haben, eine Vorschlagsgemeinschaft. Falls Mitglieder des Studierendenparlamentes, die nicht auf derselben Liste kandidierte haben, eine Vorschlagsgemeinschaft bilden wollen, müssen sie dies dem Präsidium schriftlich anzeigen. Jedes Mitglied kann nur einer Vorschlagsgemeinschaft angehören; diese Angehörigkeit muss aus dem Protokoll ersichtlich sein.
- (4) Bei der Besetzung eines Ausschusses ist nach dem Höchstzahlverfahren Sainte Laguë/Schepers das Stärkeverhältnis der Vorschlagsgemeinschaften im Studierendenparlament zugrunde zulegen (Näheres siehe Anhang). Jede Vorschlagsgemeinschaft benennt eine entsprechende Anzahl von Kandidierenden und Stellvertretenden. Über die Gesamtheit der Vorschläge wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

- (5) Vorbehaltlich der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, geben sich die Ausschüsse ihre Geschäftsordnung selbst.
- (6) Zu den Beratungen können weitere Personen hinzugezogen werden, sofern sie zur Sache sprechen können.
- (7) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie Angaben über den Verlauf der Sitzung enthalten müssen. Alle Beschlüsse der Ausschüsse sind in öffentlichen Protokollen festzuhalten. Die Einsicht in nichtöffentliche Protokolle und Unterlagen der Ausschüsse bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments. Die Einsicht für Mitglieder des Ausschusses und Personen auf der Anwesenheitsliste eines Protokolls bleibt unberührt. In diesem Rahmen ist den Interessen und Rechten Dritter Rechnung zu tragen.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 6 Ergänzung des Studierendenparlaments

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus durch:
 - 1. Wahl in den AStA,
 - 2. Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich anzuzeigen ist,
 - 3. Zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Studierendenparlaments,
 - 4. Änderung der Gruppenzugehörigkeit gemäß § 11 Absatz 1 des Hochschulgesetzes NRW,
 - 5. erfolgte Exmatrikulation.

Die Mitglieder des Studierendenparlaments haben ihre Exmatrikulation oder einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit unverzüglich dem Präsidium anzuzeigen. Versäumt ein Mitglied des Studierendenparlaments seine Exmatrikulation oder den Gruppenwechsel dem Präsidium anzuzeigen, wird die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit dadurch nicht berührt.

- (2) Während einer Sitzung des Studierendenparlaments kann ein Mitglied nicht aus dem Amt ausscheiden.

- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin/demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ist eine Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.
- (4) Scheidet ein Mitglied des AStA während der Amtszeit aus und war es vorher Mitglied des Studierendenparlaments, erhält es wieder Sitz und Stimme im Studierendenparlament. Dafür scheidet das zuletzt nachgerückte Mitglied derselben Liste aus.
- (5) Ist ein Mitglied des Studierendenparlamentes aus wichtigen Gründen verhindert, an einer Sitzung des Studierendenparlaments teilzunehmen, kann es sich durch ein Mitglied derselben Wahlliste vertreten lassen. Die Vertretung gilt für die gesamte Sitzung.
- (6) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann sich höchstens für zwei Sitzungen während der Legislaturperiode vertreten lassen.
- (7) Näheres regelt die Wahlordnung und die Geschäftsordnung der Studierendenschaft.

§ 7 Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das Präsidium besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus seinem Amt aus, so wählt das Studierendenparlament ein neues Mitglied.
- (2) Das Präsidium lädt zu den Sitzungen des Studierendenparlaments ein.
- (3) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenparlamentes
- (4) Das Präsidium ist verantwortlich für die Veröffentlichung der genehmigten Protokolle der Sitzungen des Studierendenparlamentes sowie für die Veröffentlichung der Beschlussblätter.
- (5) Das Präsidium ist verantwortlich für die Pflege des Internetauftritts des Studierendenparlaments.

§ 8 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss wird vom Studierendenparlament für die jeweils folgende Legislaturperiode eingesetzt. Die Einsetzung des Schlichtungsausschusses soll vor Beginn der Wahlen des Studierendenparlamentes erfolgen. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die zuvor mindestens ein Jahr Mitglied im Studierendenparlament gewesen sein müssen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem Studierendenparlament oder dem AStA angehören. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.
- (2) Der Schlichtungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Schlichtung in Streitfällen,
 2. Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft,
 3. Aufnahme von Beschwerden.
- (3) Der Schlichtungsausschuss entscheidet selbst, ob er über einen Antrag entscheidet.
- (4) Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied des Studierendenparlamentes oder des AStA angerufen werden. Außerdem können Projektbereiche, anerkannte Initiativen und Organe der Fachschaften den Schlichtungsausschuss anrufen.
- (5) Der Schlichtungsausschuss spricht Empfehlungen aus. Wenn zwei Parteien den Schlichtungsausschuss zuvor als Schiedsgericht akzeptiert haben, ist die Entscheidung bindend. Der § 9, Absatz (11) bleibt unberührt.
- (6) Gegen mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragte Mitglieder der Studierendenschaft, die das Ansehen oder die Interessen der Studierendenschaft oder der Universität geschädigt haben oder ihre ihnen obliegenden Pflichten in besonderer Weise verletzt haben, kann der Schlichtungsausschuss eine öffentliche Rüge aussprechen. Eine Rüge kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 9 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem oder mehreren Stellver-

treterinnen/Stellvertretern und den Referentinnen/Referenten. Die Referentinnen/Referenten und die/der Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden auf Vorschlag der/des AStA-Vorsitzenden vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit gewählt. Die/Der Vorsitzende des Studierendenparlaments und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter können nicht dem AStA angehören

- (3) Die/Der Vorsitzende des AStA wird vom Studierendenparlament für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bis zur Neuwahl eines AStA führt der ausscheidende AStA die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (5) Die Legislaturperiode beginnt am 1. Oktober des Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (6) Als Vorsitzende/Vorsitzender des AStA ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, gibt es keine weiteren Wahlgänge. Ergibt sich bei mehreren Kandidierenden im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidierenden die Mehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (7) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder endet mit der Amtszeit des/der AStA-Vorsitzenden. Tritt ein AStA-Mitglied zurück oder wird exmatrikuliert, endet seine Amtszeit mit dem Rücktritt oder der Exmatrikulation.
- (8) Die Abwahl des/der AStA Vorsitzenden ist nur durch Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden zulässig. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Referentinnen und Referenten können auf Vorschlag des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- (9) Rechtsgeschäftliche Erklärungen durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen.
- (10) Die/Der AStA Vorsitzende regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referentinnen/Referenten. Sie/Er erlässt Richtlinien für die Tätigkeit. Im Rahmen der Zuständigkeit nehmen die Referentinnen/Referenten ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

- (11) Die/Der AStA Vorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschuss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie/er das Rektorat zu unterrichten.
- (12) Die Mitglieder des AStA sind den Mitgliedern des Studierendenparlaments gegenüber auskunftspflichtig.

§ 10 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen finden statt in Angelegenheiten nach § 4, Absatz (1), Ziffer 1-5 auf schriftliche Anfrage von 10 v. H. der Studierendenschaft. Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das Studierendenparlament einen Ausschuss ein. Wird kein Ausschuss eingerichtet, obliegt die Durchführung dem Präsidium des Studierendenparlaments. Der Termin der Urabstimmung ist mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt zu geben. Zwischen der Bekanntgabe und dem ersten Tag der Urabstimmung soll eine Vollversammlung stattfinden. Die Urabstimmung findet an vier aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen statt.
- (2) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (3) Bei Anfechtung der Abstimmung hat ein Wahlprüfungsausschuss die Urabstimmung zu überprüfen.

§ 11 Vollversammlungen

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Die Vollversammlung findet statt auf Beschluss des Studierendenparlaments, des AStA oder auf schriftliche Anfrage von 5 v. H. der Studierendenschaft, jeweils unter Angabe von Tagesordnungspunkten.
- (3) Die Durchführung und Leitung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments.

§ 12 Fachschaften

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Aufgaben des § 2.
- (3) Die Fachschaftsräte als Vertreter der Fachschaften koordinieren sich über die Fachschaftsrätekonferenz. Die Fachschaftsrätekonferenz ist kein Organ und hat ausschließlich beratenden Charakter. Sie berät die Studierendenschaft in allen die Fachschaften betreffenden Belangen. Sie fasst insbesondere Stellungnahmen zur Mittelvergabe an die Fachschaften als Anlage zum Haushaltsplanentwurf der Studierendenschaft.

§ 13 Organe der Fachschaften

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
 1. der Fachschaftsausschuss (FSA),
 2. die Fachschaftsvertretung (FSV),
 3. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).
- (2) Das direkt von den Studierenden zu wählende Fachschaftsorgan ist die FSV.
- (3) Die FSVV ist die Versammlung der Fachschaftsmitglieder, die das Wahlrecht zur FSV dieser Fachschaft haben.
- (4) Der FSA ist ausführendes Organ der FSV und der FSVV.
- (5) Die Mitglieder der Fachschaftsorgane haben dazu beizutragen, dass die Organe ihre Aufgaben wirksam erfüllen können.
- (6) Die Amtszeit des FSA und der FSV beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01. Oktober des Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.
- (7) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 14 Wahlen

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wahllisten nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt. Jede Wahlliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen.¹ Die Sitze, die nun noch nicht vergeben sind, werden auf die Wahllisten verteilt, deren Brüche am größten sind. Bei gleich großen Brüchen entscheidet das Los.
- (2) Nicht wahlberechtigt und wählbar sind Zweithörerinnen/Zweithörer und Gasthörerinnen/Gasthörer. Studiert eine Studierende/ein Studierender in Studiengängen, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, so kann sie/er bei der Wahl zu den Organen der Fachschaft nur in der Fachschaft wählen und gewählt werden, die zu der Fakultät gehört, für den sie/er sich bei der Einschreibung entschieden hat. Entsprechendes gilt bei Abstimmungen in Fachschaftsvollversammlungen.
- (3) Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung. Auf Anfrage der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

§ 15 Öffentlichkeit

- (1) Das Studierendenparlament tagt ausschließlich öffentlich.
- (2) Ausschüsse beraten grundsätzlich öffentlich.
- (3) Vertrauliche Angelegenheiten sind an Ausschüsse zu delegieren und dort unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten.
- (4) Unbenommen eines Beschlusses gelten als vertrauliche Angelegenheiten insbesondere:
 1. Personalangelegenheiten von Angestellten und Beauftragten der Studierendenschaft,
 2. als sensibel einzustufende Rechte Dritter.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse und Personen nach § 5 Abs. 7 sind zur Verschwie-

¹ Anzahl der Stimmen einer Liste multipliziert mit der Anzahl der Sitze im Studierendenparlament oder Fachschaftsvertretung geteilt durch Gesamtzahl der Stimmen aller Listen

genheit über vertrauliche Angelegenheiten sowie Inhalte von Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt über die Amtszeit oder die Mitwirkung in den Gremien der Studierendenschaft hinaus.

Teil III

Finanzen

§ 16 Vermögen

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Die Universität Paderborn und das Land Nordrhein Westfalen haften nicht für die Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

§ 17 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen.

§ 18 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sowie die Vorschriften des HG und der entsprechenden Rechtsverordnungen des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung.

- (2) Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden. Das Studierendenparlament wählt sieben Studierende als Mitglieder, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen. Der Haushaltsausschuss hat die Aufgaben gemäß § 57 Abs. 3 und 4 des Hochschulgesetzes NRW. Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied Einsicht in die Haushaltsführung und die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem Studierendenparlament und dem AStA mitzuteilen.
- (3) Für die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft ist jährlich ein Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt. Er hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgaben der Einnahme unverzüglich den Fachschaften bereitzustellen sind. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Der Haushaltsplan ist vor seiner Feststellung dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im Studierendenparlament vorzulegen. Für die Stellungnahme wird dem Haushaltsausschuss eine Frist von 2 Wochen eingeräumt. Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zulässig.
- (6) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.
- (7) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch nach zwei Wochen nach der Vorlage an das Rektorat, öffentlich bekannt zu machen.
- (8) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschuss dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffent-

lich bekannt zu geben.

- (9) Angestellte und Beschäftigte der Studierendenschaft stehen im Dienst der Studierendenschaft. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Beschäftigten der Studierendenschaft sind nach den für die Angestellten und Beschäftigten des Landes NRW geltenden Bestimmungen zu regeln.
- (10) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (11) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.
- (12) Nähere Regelungen enthält die Finanz- und Haushaltsordnung der Studierendenschaft, die vom Studierendenparlament beschlossen werden kann. In dieser Ordnung sind die Aufstellungen und Ausführungen des Haushaltsplans, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung durch die Studierendenschaft zu regeln.

§ 19 Kassenprüfungen

- (1) Das Studierendenparlament wählt einen Ausschuss gemäß § 5 als Kassenprüfer für die Kassenprüfungen im Rahmen des § 20 der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und Fachhochschulen des Landes NRW vom 2. April 1979. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören und auch nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen.
- (2) Hat das Studierendenparlament keine anderen Kassenprüfer gemäß Absatz (1) bestimmt, so nimmt diese Aufgabe der Haushaltsausschuss wahr.

Teil IV

Gruppierungen

§ 20 Initiativen

- (1) Die Studierendenschaft soll die an der Universität bestehenden studentischen Initiativen, sofern sich diese an der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 dieser Satzung beteiligen, fördern.
- (2) Es können nur diejenigen studentischen Initiativen gefördert werden, die vom Studierendenparlament anerkannt sind.
- (3) Initiativen werden durch das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit anerkannt.
- (4) Die Initiativen sind dem Studierendenparlament über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel rechenschaftspflichtig.
- (5) Die anerkannten studentischen Initiativen benennen dem Präsidium des Studierendenparlaments jeweils eine verantwortliche Person.
- (6) Die anerkannten studentischen Initiativen sind verpflichtet, spätestens einen Monat nach Ende der Legislaturperiode dem Studierendenparlament einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht über die letzten 12 Monate vorzulegen.
- (7) Das Studierendenparlament kann studentischen Initiativen ihren Status aberkennen. Die Aberkennung soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Aktivitäten der Initiative nicht mit den Zielen dieser Satzung übereinstimmen oder wenn trotz Aufforderung nicht alle notwendigen Berichte vorgelegt wurden.

§ 21 Projektbereiche

- (1) Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 dieser Satzung können von der Studierendenschaft einer anerkannten studentischen Initiative zeitlich befristet oder auch auf Dauer übertragen werden. Die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft durch deren Gremien und Organe bleibt dadurch unberührt.
- (2) Projektbereiche werden durch das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit

eingerrichtet.

- (3) Projektbereiche beraten den AStA in den sie betreffenden Belangen.
- (4) Projektbereiche sind dem Studierendenparlament über ihre Tätigkeit auskunftspflichtig.
- (5) Projektbereiche benennen dem Präsidium des Studierendenparlaments jeweils eine verantwortliche Person.
- (6) Jedem Projektbereich sind im Haushaltsplan Mittel zuzuweisen.
- (7) Projektbereiche sind verpflichtet, spätestens einen Monat nach Ende der Legislaturperiode dem Studierendenparlament einen Rechenschaftsbericht über die letzten 12 Monate vorzulegen. In dem Bericht soll insbesondere die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel dargelegt werden.
- (8) Das Studierendenparlament kann einem Projektbereich die Anerkennung oder die Aufgaben gemäß Absatz 1 wieder entziehen. Die Aberkennung soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Aktivitäten des Projektbereichs nicht mit den Zielen dieser Satzung übereinstimmen oder wenn trotz Aufforderung kein Rechenschaftsbericht vorgelegt wurde.
- (9) Zur Wahrung gemeinsam interessierender Angelegenheiten können sich die ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut in einem Projektbereich organisieren und aus ihrer Mitte ihre Sprecherinnen /Sprecher wählen. Absatz (1)–(8) gelten entsprechend.

Teil V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

--- entfällt ---

§ 23 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Satzung vom 20. Juni 2003 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn vom 17. November 2010 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Universität Paderborn vom XX. XX 2010.

Anhang

Erläuterungen zum Verfahren Sainte Laguë/Schepers

Geschichte

Mit dem Ziel, die Benachteiligung kleinerer Parteien nach d'Hondt zu vermeiden, wurde von dem Physiker Hans Schepers eine Modifikation entwickelt².

Schepers, seinerzeit als Leiter der Gruppe Datenverarbeitung Bediensteter der Verwaltung des Deutschen Bundestages, schlug sein Verfahren dem Bundestag vor, der es seit der 8. Wahlperiode zur Ermittlung der Zugriffsreihenfolge für die Ausschussvorsitze und seit der 9. Wahlperiode auch für die Besetzung der Ausschüsse einsetzt.

Schepers entwickelte seine Vorstellungen in der Formulierung der Rangmaßzahlen. Es zeigte sich, dass sein Vorschlag zu identischen Ergebnissen führt wie das im Jahr 1912 von dem Franzosen A. Sainte Laguë vorgeschlagene Verfahren, der sein Modell in Termini der Höchstzahlendarstellung formulierte.

Verfahrensidee

Das Verfahren lässt sich im Prinzip auf denselben Grundgedanken wie dasjenige nach d'Hondt zurückführen. Bei d'Hondt werden Rangmaßzahlen so bestimmt, dass sie bei Größen von fiktiven Gremien liegen, wo die betrachtete Partei einen **vollen** Anspruch auf 1, 2, 3, ... Sitze (Anteilseinheiten) hat. Es lässt sich zeigen, dass dadurch kleinere Parteien unverhältnismäßig lange auf den ersten und die weiteren Zugriffe „warten“ müssen.

Um auch den kleineren Parteien bald zu ihrem ersten Zugriff zu verhelfen, verringert man die Anspruchsvoraussetzungen: Die Zugriffe erfolgen jeweils bereits dann, wenn die Voraussetzungen für den ersten bzw. den jeweils nächsten Zugriff erst **zur Hälfte** erfüllt sind (die andere Hälfte der Voraussetzung für den Zugriff wird „erlassen“).

Formel für die Rangmaßzahlen:

Das drückt sich in der Formel für die Rangmaßzahlen durch folgende Veränderung aus:

$$S_{ag} = (i - 0,5) \times \frac{S_{am}}{A_{am}}, i = 1, 2, 3, \dots$$

Wie oben bereits ausgeführt, ist dies der gedankliche Weg, der dem Vorschlag von Schepers zugrunde liegt.

² Hans Schepers, Deutscher Bundestag, Gruppe Datenverarbeitung, Vermerk vom 19. März 1991

Anhand des folgenden Beispiels soll die Auswertung verdeutlicht werden:

Ausgangsmenge hat die Summe 356
 abgeleitetes Gremium soll die Summe 47 haben

Partei	Anteil in der Ausgangsmenge	Anteil im abgeleiteten Gremium
A	203	26,80...
B	119	15,71...
C	34	4,48...

Beispiel 1

Der streng proportionale Anteil im abgeleiteten Gremium ergibt sich aus der Proportionalitäts-Rechnung:

$$\frac{203}{356} \times 47 = 26,80... \text{ usw.}$$

Fiktiver Anteil A_{sg}	Partei	Proportionalitätsrechnung	Stärke des fiktiven abgeleiteten Gremiums (Rangmaßzahlen) S_{ag}	Reihenfolge („Rang“)
1	A	$(1 - 0,5) \times \frac{356}{203} =$	0,87...	1
	B	$(1 - 0,5) \times \frac{356}{119} =$	1,49...	2
	C	$(1 - 0,5) \times \frac{356}{34} =$	5,23...	6
2	A	$(2 - 0,5) \times \frac{356}{203} =$	2,63...	3
	B	$(2 - 0,5) \times \frac{356}{119} =$	4,48...	5
	C	$(2 - 0,5) \times \frac{356}{34} =$	15,70...	...
3	A	$(3 - 0,5) \times \frac{356}{203} =$	4,38...	4
	B	$(3 - 0,5) \times \frac{356}{119} =$	7,47...	8
	C	$(3 - 0,5) \times \frac{356}{34} =$	26,17...	...
4	A	$(4 - 0,5) \times \frac{356}{203} =$	6,13...	7

	B	$(4 - 0,5) \times \frac{356}{119} =$	10,47...	...
	C	$(4 - 0,5) \times \frac{356}{34} =$	36,64...	...
5	A	$(5 - 0,5) \times \frac{356}{203} =$	7,89...	9
	B	$(5 - 0,5) \times \frac{356}{119} =$	13,46...	...
	C	$(5 - 0,5) \times \frac{356}{34} =$	47,11...	...
usw.				

Auswertung der Rangzahlen

Wie schon bei d'Hondt werden auch bei Sainte Laguë/Schepers anschließend die Ränge zu einer Verteilung der Anteilseinheiten ausgewertet.

Rang	gehört zu Partei	Also steht dieser zu der Einzel-Anteil (Sitz) Nr.	Bisherige Zusammensetzung des fiktiven Gremiums Partei		
			A	B	C
1	A	1	1	-	-
2	B	2	1	1	-
3	A	3	2	1	-
4	A	4	3	1	-
5	B	5	3	2	-
6	C	6	3	2	1
7	A	7	4	2	1
8	B	8	4	3	1
9	A	9	5	3	1
...	...	...	...	...	...

Formel für die Höchstzahlen:

Wie bei dem Verfahren nach d'Hondt beschrieben, ergeben sich auch bei dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers die Höchstzahlen durch die Umkehrung der Rangmaßzahlen.

Der Änderung in der Formel für die Rangmaßzahlen entspricht auch eine Änderung in der Formel für die Höchstzahlen, weshalb auch hier der laufende Index i jeweils um 0,5 verringert wird:

$$\frac{S_{am}}{S_{ag}} = \frac{A_{am}}{i - 0,5}, i = 1, 2, 3, \dots$$

Aus praktischen Gründen wird die gesamte Formel durch 2 dividiert; da es bei den Höchstzahlen allein auf die Reihenfolge ankommt, ist eine solche Veränderung der Formel unerheblich:

$$\frac{1}{2} \times \frac{S_{am}}{S_{ag}} = \frac{A_{am}}{2i-1}, i = 1, 2, 3, \dots$$

$$\frac{1}{2} \times \frac{S_{am}}{S_{ag}} = \frac{A_{am}}{i}, i = 1, 2, 3, \dots$$

Dabei wurde der Nenner 2 ($i - 1$) mit dem Laufindex i über alle positiven ganzen Zahlen ersetzt durch i , welches dann **nur über die ungeraden Zahlen** läuft.

Hier werden die Werte $\frac{1}{2} \times \frac{S_{am}}{S_{ag}}$ *Höchstzahlen* genannt.

Beziehung zwischen Rangmaßzahlen und Höchstzahlen nach Sainte Laguë/Schepers

Aus obigen Formeln ergeben sich die Beziehungen:

$$\text{Rangmaßzahl} = \frac{\text{Stärke der Ausgangsmenge}}{2 \times \text{Höchstzahl}}$$

$$\text{Höchstzahl} = \frac{\text{Stärke der Ausgangsmenge}}{2 \times \text{Rangmaßzahl}}$$

Während die Rangmaßzahlen aufsteigend geordnet werden müssen, um die Reihenfolge der Zugriffe der verschiedenen Parteien vorzugeben, müssen auch bei diesem Verfahren entsprechend der Umkehrung des Bruches die Höchstzahlen absteigend geordnet werden.

Für dieses Verfahren hat sich der Name **Rangmaßzahlverfahren nach Sainte Laguë/Schepers** eingebürgert. Im Folgenden wird noch einmal in Worten beschrieben, wie die Höchstzahlen nach Sainte Laguë/Schepers berechnet werden können.

Algorithmus

(nur für die Höchstzahlen ausgeführt)

Nach der oben stehenden Formel werden die Höchstzahlen beim Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers also berechnet, indem man die Anteile der Parteien in der Ausgangsmenge durch die ungeraden Zahlen 1, 3, 5, ... teilt.

Die so entstehenden Höchstzahlen werden absteigend geordnet und bestimmt, da sie ja

jeweils einer bestimmten Partei zugeordnet sind, die Reihenfolge, in der die Parteien ihren Anteil am abgeleiteten Gremium jeweils um 1 erhöhen dürfen, in der sie also „zugreifen“ dürfen.

Die Zugriffe der einzelnen Parteien entsprechend ihren Höchstzahlen werden solange fortgeführt, bis die vorgegebene Soll-Stärke des abzuleitenden Gremiums erreicht ist.

Partei	Anteil in der Ausgangsmenge	Berechnung der Höchstzahlen				
		: 1	: 3	: 5	: 7	: 9 usw.
A	203	203	67,66...	40,6	29	22,55...
B	119	119	39,66...	28,8	17	13,22...

Beispiel 2: (mit den Ausgangswerten von Beispiel 1)

Höchstzahlen absteigend	Partei	Zugriff auf Anteil Nr.	Bisherige Zusammensetzung Partei		
			A	B	C
203	A	1	1	-	-
119	B	2	1	1	-
67,66...	A	3	2	1	-
40,6	A	4	3	1	-
39,66...	B	5	3	2	-
34	C	6	3	2	1
29	A	7	4	2	1
28,8	B	8	4	3	1
22,55...	A	9	5	3	1

Noch Beispiel 2: Auswertung der Höchstzahlen

Folgendes soll noch einmal besonders herausgestellt werden:

Der Übergang von der Division durch alle natürlichen Zahlen bei d'Hondt zur Division nur durch die ungeraden Zahlen bei Sainte Laguë/Schepers ist Ausdruck dafür, dass die Voraussetzungen für die Zugriffe der Parteien reduziert werden, wodurch die Zurücksetzung der kleineren Parteien beim Verfahren nach d'Hondt beim Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers aufgehoben wird.

Vorteile:

- Das Verfahren bietet zunächst einmal denselben Vorteil wie das Verfahren nach d'Hondt, nämlich den eines einfachen Algorithmus. Ebenso wie dieses ist es auch zur Festlegung einer Reihenfolge brauchbar - allerdings mit ähnlichen Einschränkungen.

kungen wie das Verfahren nach d'Hondt.

- Ein möglicher Vorteil gegenüber dem Verfahren nach d'Hondt ist die Aufhebung der Benachteiligung kleinerer Parteien³.

Dieser Sachverhalt zeigt sich auch in unserem Beispiel 3 einer Gegenüberstellung der Ergebnisse nach d'Hondt und nach Sainte Laguë/Schepers. Die Anteile der Parteien A, B und C sind hier berechnet für Gremien bis zu einer Gesamtstärke von (willkürlich).

Anteil Nr.	d'Hondt				Sainte Laguë/Schepers			
	Zugriff Par- tei	Zusammensetzung Partei			Zugriff Par- tei	Zusammensetzung Partei		
		A	B	C		A	B	C
1	A	1	0	0	A	1	0	0
2	B	1	1	0	A	1	1	0
3	A	2	1	0	A	2	1	0
4	A	3	1	0	A	3	1	0
5	B	3	2	0	B	3	2	0
6	A	4	2	0	C	3	2	1
7	A	5	2	0	A	4	2	1
8	B	5	3	0	B	4	3	1
9	C	5	3	1	A	5	3	1
10	A	6	3	1	A	6	3	1
11	B	6	4	1	B	6	4	1
12	A	7	4	1	A	/	4	1
13	A	8	4	1	A	8	4	1
14	B	8	5	1	B	8	5	1
15	A	9	5	1	A	9	5	1
16	A	10	5	1	C	9	5	2
17	B	10	6	1	B	9	6	2
18	A	11	6	1	A	10	6	2
19	B/C	11	7	1	A	11	6	2
		oder						
		11	6	2				

Beispiel 3: (mit den Ausgangswerten von Beispiel 1)

Während die kleinere Partei C ihren ersten Sitz nach d'Hondt erst in einem Gremium der Gesamtstärke 9 erhält, bekommt sie diesen nach Sainte Laguë/Schepers bereits bei einem

³ Außerdem: Es wird berichtet, Sainte Laguë habe nachgewiesen, dass sein Verfahren nach der „Methode der kleinsten Summe der Quadrate der Abweichungen“ die beste Annäherung an die Proportionalität ergibt.

Gremium der Stärke 6, den zweiten Sitz statt bei 19/20 (Mehrdeutigkeit!) schon bei 16 usw.

Nachteile:

- Auch bei diesem Verfahren können Mehrdeutigkeiten auftreten wie bei dem Verfahren nach d'Hondt. Jedoch sind, wenn man die Gesamtheit vieler unterschiedlicher Berechnungsaufgaben betrachtet, solche Vorkommnisse bei Sainte Laguë/Schepers seltener.

Quelle:

Deutscher Bundestag / Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung in den Ausschüssen/
Wahlverfahren Sainte Laguë/Schepers

http://www.bundestag.de/gremien15/ausschuesse/azur/azur_4.html